

Änderung der Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München (Entwässerungssatzung – EWS) und der Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung – EAS)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12455

Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 09.04.2024 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Änderungsbedarf an der Entwässerungssatzung (EWS) und Entwässerungsabgabensatzung (EAS)
Inhalt	Umsetzung des Änderungsbedarfes an der Entwässerungssatzung (EWS) und der Entwässerungsabgabensatzung (EAS) sowie Anpassung der EWS in Bezug auf eine geschlechtergerechte Sprache
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München (Entwässerungssatzung - EWS) wird gemäß Anlage 1 beschlossen. 2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung - EAS) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none"> - Schmutzwassergebühren - Abwassergebühren - Einleitbedingungen
Ortsangabe	-/-

Änderung der Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München (Entwässerungssatzung – EWS) und der Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung – EAS)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12455

Anlagen

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung
2. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung

Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 09.04.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit der Entwässerungssatzung (EWS) regelt der Stadtrat die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung, in der Entwässerungsabgabensatzung (EAS) finden sich Vorgaben über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung. Bei beiden Satzungen hat sich Änderungsbedarf ergeben, weshalb die Satzungen entsprechend den nachfolgenden Ausführungen angepasst werden sollen.

1. Änderung der Entwässerungssatzung

a) Änderung von § 2 EWS

Wer nach der EWS berechtigt und verpflichtet ist, bestimmt sich nach § 2 Absatz 2 EWS. Danach gelten die in der EWS erlassenen Vorschriften unter anderem für Grundstückseigentümer*innen und Wohnungseigentümer*innen. Im Stadtgebiet gibt es zahlreiche Wohnungseigentümergeinschaften. Die Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft ist in § 9a Absatz 1 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) festgelegt. Wenn eine Wohnungseigentümergeinschaft vorhanden ist, ist es zumeist praktikabler, diese anstelle einer Eigentümerin oder eines Eigentümers heranzuziehen. Um auch Wohnungseigentümergeinschaften als solche als Verpflichtete heranzuziehen zu können, soll die Wohnungseigentümergeinschaft in § 2 Absatz 2 EWS hinzugefügt werden.

b) Änderung von § 11 EWS

Der Beginn von Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Münchner Stadtentwässerung (MSE) gemäß § 11 Absatz 1 EWS spätestens 24 Stunden vorher schriftlich anzuzeigen. Bisher erfolgten diese Anzeigen in Papierform. Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung, eine schnellere Abwicklung sowie eine höhere Bürger*innenfreundlichkeit soll künftig auch eine elektronische Anzeige ermöglicht werden. § 11 Absatz 1 EWS wird daher um die Möglichkeit erweitert, die Anzeige auch über einen im Internetauftritt der MSE angebotenen Weg (Online-Formular) abzugeben.

c) Änderung von § 15 EWS

§ 15 EWS regelt Einleitverbote für bestimmte Stoffe und bestimmte Arten von Abwasser mit dem Ziel, Schaden für die Umwelt, die Entwässerungseinrichtungen und den in diesen tätigen Personen abzuwenden. So darf nach § 15 Absatz 2 Nr. 12 b) und c) EWS Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, das wärmer als 35 Grad ist oder einen pH-Wert von unter 6 oder über 11 aufweist, nicht in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden. Weitere Grenzwerte für bestimmte Stoffe enthält die nach § 15 Absätze 3 und 4 EWS von der MSE herausgegebene Grenzwertliste, die die Einleitungsbedingungen näher bestimmt. Durch die Nutzung einer Grenzwertliste erhalten die Einleiter*innen eine transparente Übersicht, gleichzeitig können die Vorgaben durch die MSE bedarfsgerecht an technische und rechtliche Entwicklungen angepasst werden. Es bietet sich an, diese Flexibilität auch im Hinblick auf den pH-Wert und die Temperatur des eingeleiteten Abwassers zu haben und die Vorgaben bezüglich dieser beiden Werte analog zum Vorgehen bei den anderen Parametern deshalb aus der EWS in die Grenzwertliste zu überführen.

Zur Verwaltungsvereinfachung sollen künftig Bescheinigungen von Grundstückseigentümer*innen über die Funktionsfähigkeit von Neutralisationsanlagen im Zusammenhang mit der Einleitung von Kondensat aus ölbefeuerten oder gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln (§ 15 Absatz 7 EWS) nicht mehr jährlich, sondern nur noch auf Anforderung der MSE vorgelegt werden.

d) Zudem wird die EWS in Bezug auf eine geschlechtergerechte Sprache redaktionell angepasst.

2. Änderung der Entwässerungsabgabensatzung

a) Änderung von § 10 EAS

Die MSE erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Entwässerungseinrichtung Benutzungsgebühren nach dem Bayerischen Kommunalabgabengesetz und der Entwässerungsabgabensatzung. Die Gebühren sind nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner*innen die öffentliche Einrichtung in Anspruch nehmen. Weil die Einleiter stark verschmutzten Abwassers die öffentliche Einrichtung in stärkerem Maße in Anspruch nehmen als die Einleiter normal verschmutzten häuslichen Abwassers, wird für diese Einleitungen ein Zuschlag zur normalen Schmutzwassergebühr erhoben. Dieser sogenannte Starkverschmutzerzuschlag bestimmt sich nach dem Verschmutzungsgrad des eingeleiteten Abwassers, da die Kosten der Abwasserbeseitigung mit dem Verschmutzungsgrad steigen.

Um diese Mehrkosten widerzuspiegeln und den Zuschlag berechnen zu können, finden regelmäßige Abwasseruntersuchungen statt.

Zur weiteren Stärkung der verursachergerechten Kostenverteilung und um ein noch besseres Bild über die Einleitungen in das städtische Entwässerungssystem zu erhalten, passt die MSE ihr Vorgehen an und führt dazu ausgeweitete Bestandsaufnahmen an Betrieben durch, die potentiell unter die Starkverschmutzerpflicht fallen könnten. Daraus ergibt sich eine Zunahme an Beprobungen, um feststellen zu können, welche Betriebe tatsächlich unter die Starkverschmutzerpflicht fallen. Durch die erhöhte Anzahl an derartigen Messungen ist davon auszugehen, dass im Verhältnis dazu der Anteil der Betriebe, die nach einer solchen Messung als starkverschmutzerpflichtig eingestuft werden, sinkt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und insbesondere, weil das ausgeweitete Messprogramm überwiegend im Eigeninteresse der MSE liegt, erfolgen die Messungen künftig nicht mehr auf Kosten der Betriebe.

§ 10 Absatz 4 EAS soll daher an die geänderte Vorgehensweise angepasst werden.

Da § 10 Absatz 9 EAS in der Folge keinen Anwendungsbereich mehr hat, wird er gestrichen.

Bislang wird in § 10 Absatz 4 Satz 2 EAS festgelegt, dass das Messprogramm für den Starkverschmutzerzuschlag aus Proben über einen Zeitraum von einer Woche besteht. Da sich dieser Messzeitraum nicht für alle Produktionsbetriebe gleichermaßen gut eignet, soll durch das Einfügen des Wortes „grundsätzlich“ eine Öffnungsklausel geschaffen werden, welche es der MSE ermöglicht, im Einzelfall auch bedarfsgerecht insbesondere andere Messzeiträume festzulegen.

Nach § 10 Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 und Absatz 7 Satz 1 EAS können von den Gebührenschuldner*innen Anträge auf außerplanmäßige Messungen oder Anzeigen zur Berücksichtigung bestimmter Einleitverhältnisse zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages gestellt werden. Um mögliche Missverständnisse zu vermeiden und zur besseren Nachvollziehbarkeit sollen diese Anträge schriftlich gestellt werden.

b) Änderung von § 12 EAS

Wer Gebührenschuldner*in ist, bestimmt sich nach § 12 Absatz 1b) EAS für die Schmutzwassergebühr bzw. § 12 Absatz 3c) EAS für die Niederschlagswassergebühr. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist bislang als solche nicht ausdrücklich als Gebührenschuldnerin genannt, obwohl sie als solche bestimmt werden könnte. Ihre Rechtsfähigkeit ist seit der Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes im Jahr 2020 in § 9a Absatz 1 WEG ausdrücklich geregelt. Da die Heranziehung einer Wohnungseigentümergeinschaft anstelle der einzelnen Wohnungseigentümer*innen sowohl für die Gebührenschuldner*innen praktikabler als auch verwaltungsvereinfachend und damit wirtschaftlicher ist, soll die Wohnungseigentümergeinschaft als mögliche Gebührenschuldnerin in § 12 EAS mit aufgenommen werden.

3. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

4. Abstimmungen

Die Werkleitung hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Der Stadtkämmerei wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Die Satzungen sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse sind nicht betroffen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und die Verwaltungsbeirätin der Münchner Stadtentwässerung, Frau Stadträtin Dr. Schmitt-Thiel, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München (Entwässerungssatzung - EWS) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung - EAS) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dominik Krause
2. Bürgermeister

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium - HA II/V Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - HA II/V Dokumentationsstelle
an das Direktorium - Rechtsabteilung (3-fach)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Baureferat - RG 4, RZ
An das Baureferat - V, VR, VV
An MSE-1.WL, -2.WL, -R, -RC, -Z, -Z-G, -B, -4, -41
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit Vorgang zurück an MSE-RR

Am
Baureferat - RG 4
I. A.